Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0063/V**

Eitorf, den 04.01.2010

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	01.02.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	01.03.2010

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2008 des Versorgungsbetriebes Entlastung.

2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
   Der Jahresabschluss 2008 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 68.342,41 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

   Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2008, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig.

Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat mit Schreiben vom 16.12.2009 mitgeteilt, dass nach Auswertung des Berichtes die Teilnahme an einer Schlussbesprechung nicht erforderlich ist, da sich keine Besonderheiten ergeben haben.
Die GPA NRW wird den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergänzen.